

Fächerspezifische Bestimmungen
für das Unterrichtsfach Englisch
für ein Lehramt an Berufskollegs
zur Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge
an der Technischen Universität Dortmund

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806), sowie § 1 Absatz 2 der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge vom 24. Mai 2018 (AM 6 / 2018, S. 25 ff.) hat die Technische Universität Dortmund folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich der Fächerspezifischen Bestimmungen

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen gelten für das Unterrichtsfach Englisch als Teil des Masterstudiengangs für ein Lehramt an Berufskollegs an der Technischen Universität Dortmund. Sie regeln auf der Grundlage der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge in ihrer jeweils geltenden Fassung die Inhalte und Anforderungen des Studiums im Unterrichtsfach Englisch.

§ 2 Ziele des Studiums

- (1) Das Masterstudium dient dem Erwerb der wissenschaftlichen Grundlagen für ein Lehramt an Berufskollegs. Es umfasst am Ausbildungsziel orientierte bildungswissenschaftliche bzw. fachwissenschaftliche und fachdidaktische Studien sowie ein Praxissemester. Das Studium orientiert sich an der Entwicklung der grundlegenden beruflichen Kompetenzen für Unterricht und Erziehung, Beurteilung, Beratung und Diagnostik sowie Schulentwicklung, Evaluation und Qualitätssicherung. Das Masterstudium bereitet auf den Vorbereitungsdienst für ein Lehramt an Berufskollegs vor.
- (2) Das Studium des Faches Englisch im Master vertieft die im Bachelorstudium erworbenen fremdsprachlichen und fachwissenschaftlichen Kompetenzen in den Bereichen "Britische Literatur und Kultur", "Amerikanistik" und "Sprachwissenschaft" und befähigt die Absolventinnen und Absolventen, diese Kenntnisse unter fachdidaktischen schulformspezifischen Aspekten auf ihre Bildungswirksamkeit hin zu analysieren und lernorientierten Unterricht zu planen, durchzuführen und zu reflektieren.
- (3) Durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums im Unterrichtsfach Englisch haben die Kandidatinnen und Kandidaten bewiesen, dass sie eine schriftliche und mündliche Sprachkompetenz aufweisen, die mindestens dem Niveau C1 des europäischen Referenzrahmens entspricht. Sie verfügen über ausgeprägte, strukturierte und reflektierte fachwissenschaftliche und fachdidaktische Kompetenzen. Durch vertiefte Beschäftigung mit den im Bachelorstudium erworbenen Kenntnissen zu Mehrsprachigkeit und Interkulturalität sind sie besonders befähigt, differenzierte Lernumgebungen zu gestalten. Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiums für ein Lehramt an Berufskollegs zeichnen sich in ihren fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Kenntnissen durch einen hohen Spezialisierungs-, Komplexitäts- und

Abstraktionsgrad aus und haben in den fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Bereichen eine starke Forschungsorientierung erfahren. Sie verfügen über spezielle Kenntnisse zur Bedeutung von Sprache, Literatur und Kultur für unterschiedliche Berufsfelder der Lernenden an Berufskollegs.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann im Sommer- und Wintersemester aufgenommen werden.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzung für die Aufnahme des Masterstudiums ist der erfolgreiche Abschluss eines Lehramtsbachelorstudiums an der Technischen Universität Dortmund oder ein anderer vergleichbarer Abschluss in einem mindestens dreijährigen (sechssemestrigen) vergleichbaren Studiengang. Das Nähere regelt § 3 der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge.

§ 5 Fächerkombinationsmöglichkeiten

Im Masterstudium können nur die Unterrichtsfächer, beruflichen Fachrichtungen und sonderpädagogischen Fachrichtungen fortgeführt werden, in denen bereits ein Abschluss in einem vorhergehenden Studium gemäß § 4 erworben wurde.

§ 6 Studienumfang, Studiendauer und Studieninhalte

- (1) Das Masterstudium im Unterrichtsfach Englisch umfasst 32 Leistungspunkte (LP). Das Masterstudium besteht aus den folgenden Modulen:

Theorie-Praxis-Modul (3 LP aus dem Unterrichtsfach + 4 LP im Praxissemester) (Pflichtmodul)

Das Modul verschränkt theoretische Anteile der Fachdidaktik mit schulpraktischen Anteilen und begleitet das Praxissemester.

Modul 8: Teaching English as a Second/Foreign Language (9 LP) (Pflichtmodul)

Das Modul vertieft die im Bachelorstudium erworbenen Kenntnisse und Kompetenzen in Englischer Fachdidaktik unter besonderer Berücksichtigung sprachwissenschaftlicher Aspekte.

Modul 9: English Language Skills (6 LP) (Pflichtmodul)

Das Modul erweitert die mündliche und schriftliche Fremdsprachenkompetenz der Studierenden.

Modul 10: Advanced Studies (14 LP) (Pflichtmodul)

Das Modul vertieft die im Bachelorstudium erworbenen Kenntnisse und Kompetenzen in Literatur- und Kulturwissenschaften mit besonderem Augenmerk auf literatur- und kulturdidaktische Aspekte.

- (2) In den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs werden die zu erwerbenden Kompetenzen und Inhalte sowie Prüfungen und deren Voraussetzungen näher beschrieben.

§ 7 Prüfungen

- (1) Im Unterrichtsfach Englisch sind die folgenden Prüfungen abzulegen:

Name des Moduls	Modulprüfung/ Teilleistungen	Prüfungsform	benotet/ unbenotet	Zulassungsvoraus- setzung Modulprüfung	LP
Theorie- Praxis-Modul	Modulprüfung	Wissenschaft- liche schriftliche Dokumenta- tion und Reflexion	benotet		7*
8: Teaching English as a Second / Foreign Language	Modulprüfung	Portfolio	benotet		9
9: English Language Skills	Modulprüfung	Klausur	benotet	2 Studienleistungen	6
10: Advanced Studies	Modulprüfung	Mündliche Prüfung	benotet	4 Studienleistungen	14

* Die Note des Theorie-Praxis-Moduls fließt mit drei Leistungspunkten gewichtet in die Fachnote ein.

- (2) Die Prüfungsformen und Studienleistungen werden in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs ausgewiesen.

§ 8 Masterarbeit (Thesis)

- (1) Die Masterarbeit (Thesis) kann im Unterrichtsfach Englisch nach Erwerb von 21 Leistungspunkten angemeldet werden. Durch die erfolgreich abgelegte Masterarbeit (17 Leistungspunkte) einschließlich des Masterkolloquiums nach § 22 der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge (3 Leistungspunkte) werden weitere 20 Leistungspunkte erworben. Der Umfang der Masterarbeit sollte 60 bis 80 Seiten betragen.
- (2) Alles Weitere zur Masterarbeit regeln § 22 und § 23 der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge.

§ 9 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Anwendungsbereich

- (1) Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2017 in Kraft. Sie werden in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht.
- (2) Sie gelten für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2017/2018 in den Lehramtsmasterstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Berufskollegs mit dem Unterrichtsfach Englisch eingeschrieben worden sind.
- (3) Studierende, die vor dem Wintersemester 2017/2018 in den Lehramtsmasterstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Berufskollegs mit dem Unterrichtsfach Englisch eingeschrieben worden sind, können beim Prüfungsausschuss beantragen, nach diesen Fächerspezifischen Bestimmungen

geprüft zu werden. Der Antrag ist unwiderruflich. Fehlversuche und Leistungen werden angerechnet.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates vom 15. Mai 2018 und des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät Kulturwissenschaften vom 30. Mai 2018.

Dortmund, den 8. Juni 2018

Die Rektorin
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin
Dr. Dr. h.c. Ursula Gather